

Landratsamt Freudenstadt



Landwirtschaftsamt
Sachgebiet Agrarstruktur
Ihlinger Straße 79, Horb a. N.
Tel. 07451 907-5401
Fax. 07451 907-5499
landwirtschaft@kreis-fds.de

Bitte Adresse angeben!

An:
Landratsamt Freudenstadt
Landwirtschaftsamt
Sachgebiet Agrarstruktur
Ihlinger Straße 79
72160 Horb am Neckar

Postanschrift:
Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt
Tel.: 07441 920-0
Fax.: 07441 920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de
www.landkreis-freudenstadt.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Fragebogen zur landwirtschaftlichen Stundung gemäß § 28 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Hiermit bitten wir um die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Stundung gemäß § 28 KAG für folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung (auch Gebäude)

Wir haben folgende Tiere und Flächen, welche wir selbst bewirtschaften:

Tierart	Anzahl



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Freudenstadt unter dem oben genannten Fachamt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information gerne auch in Papierform zu.

Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 0000 86
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 5857 05
BIC: PBNKDEFF



Nutzungsart	Fläche
Ackerland	ha
Grünland (Wiesen und Weiden)	ha
Dauerkulturen (Obstbäume, KUP, etc.)	ha
Wald	ha

UD-Nummer (sofern vorhanden)	
------------------------------	--

Für eine einfachere und schnellere Abwicklung bitten wir Sie um die Angaben Ihrer E-Mailadresse sowie Telefonnummer:

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)	

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner getätigten Angaben.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift



Hinweise zu den Gebühren:

Für die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Stundung gemäß § 28 KAG wird mit Bekanntgabe der Entscheidung eine Gebühr in Höhe von 50 Euro fällig.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus Art. 1 §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts (GBl. 2004, S. 895) i. V. m. § 1 der Rechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenrechtsverordnung) vom 10.10.2017 und Geb.Verz.Nr. 55.51.06-05 des Gebührenverzeichnis.

Bei der festgesetzten Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine Festgebühr (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Landesgebührengesetz).